

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

28

Gesetz: BetrVG §§ 82, 69, 42, 48, 49, 52; GG Art. 2;
ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 10

- Leitsätze:
1. § 69 Abs. 3 BetrVG gibt dem Betriebsrat jedenfalls grundsätzlich kein Recht, von sich aus der Belegschaft Kenntnis von der Lage und von der Entwicklung des Unternehmens zu geben.
 2. Nach § 42 BetrVG darf der Betriebsrat nur über seine eigene Tätigkeit und nur im Zusammenhang mit einer Betriebsversammlung berichten.
 3. Zur Tragweite der Grundsätze des § 49 BetrVG.
 4. Der Gesamtbetriebsrat kann kraft gewillkürter Prozeßstandschaft für die Einzelbetriebsräte zur Durchsetzung der diesen zustehenden Rechte ein Beschlußverfahren durchführen, wenn ihn die Einzelbetriebsräte zur Durchführung eines solchen Verfahrens in seinem Namen ermächtigt haben.

Aktenzeichen: 1 ABR 14/65

Beschluß des BAG vom 1. März 1966

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 14/65

4 Ta BV 1/65 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Verkündet
am 1. März 1966

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1966 durch
den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder
und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias
und Knepper beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Gesamtbetriebsrats
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg vom 12. Juli 1965 - 4 Ta BV
1, 65 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin betreibt in N. ein Hauptwerk und in H. sowie in R. je ein weiteres Werk. Für diese drei Werke ist von den Betriebsräten der einzelnen Werke ein Gesamtbetriebsrat gebildet worden.

Die Antragsgegnerin gehört zum Konzern der Metallgesellschaft AG. Dem Aufsichtsrat dieser Dachgesellschaft gehören Arbeitnehmervertreter aus den Belegschaften der Dachgesellschaft, der Antragsgegnerin und weiterer Unternehmen des Konzerns an. Die Aufsichtsratsmitglieder von Arbeitnehmerseite sind ihrerseits Mitglieder einzelner Betriebsräte oder Gesamtbetriebsräte konzernzugehöriger Betriebe.

Diese Aufsichtsratsmitglieder haben sich mit Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsräten weiterer konzernzugehöriger Gesellschaften zu einer "DGB-Arbeitsgemeinschaft Mitbestimmung im Metallgesellschaftskonzern" zusammengeschlossen. Weiterhin haben die Vorsitzenden aller Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte zusammen mit den Aufsichtsratsmitgliedern von Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat der Metallgesellschaft einen "Kontaktausschuß" gebildet.

Unter der Bezeichnung "Metallgesellschaft, Aktiengesellschaft, Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat" hat die "DGB-Arbeitsgemeinschaft Mitbestimmung im Metallgesellschaftskonzern" im November 1964 einen ersten Konzernbrief drucken und herausgeben lassen; dieser Konzernbrief wendet sich "an die Kolleginnen und Kollegen". Er sollte in den Betrieben der Antragsgegnerin durch die Betriebsräte an die Belegschaftsmitglieder verteilt werden. Das stieß auf den Widerspruch der Antragsgegnerin.

Der Gesamtbetriebsrat hat in dem vorliegenden von ihm angestrongten Beschlußverfahren ausgeführt, das von der Antragsgegnerin ausgesprochene Verbot, den Konzernbrief in

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

den Betrieben zu verteilen, sei unzulässig. Dadurch würden die Betriebsräte in ihren Rechten beeinträchtigt und in der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben behindert. Er hat vor dem Arbeitsgericht beantragt

festzustellen, daß in den Betrieben der Antragsgegnerin in Neuss, Hilden und Ratingen der Konzernbrief durch die Betriebsräte der Betriebe verteilt werden darf.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen

und vorgetragen, es sei nicht Aufgabe der Betriebsräte, den Konzernbrief zu verteilen. Dies verbiete auch die Werksordnung. Ferner sei bereits die Herausgabe des Konzernbriefes unzulässig, weil einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates nicht befugt seien, nach außen hin über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Aufsichtsrat müsse stets als Gesamtorgan handeln; es dürften nicht von den Arbeitnehmervertretern Sonderberichte an die Belegschaften erstattet werden. Zudem habe der Aufsichtsrat ausdrücklich beschlossen, daß derartige Sonderberichte wie der Konzernbrief nicht herauszugeben seien.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen; die Beschwerde des Gesamtbetriebsrats ist erfolglos geblieben.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Gesamtbetriebsrat seinen bisherigen Antrag weiter; die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom Landesarbeitsgericht angeführten Gründe dessen Entscheidung zu tragen geeignet sind; denn im Ergebnis erweist sich die von den Vorinstanzen getroffene Entscheidung als zutreffend.

1. Das von dem Gesamtbetriebsrat eingeleitete Beschlußverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. i ArbGG und § 82 Abs. 1 Buchst. i BetrVG zulässig; es handelt sich um einen Streit über die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Tätigkeit der Betriebsräte der einzelnen drei Betriebe der Antragsgegnerin. Die Beteiligungsfähigkeit des Gesamtbetriebsrats für das Beschlußverfahren ergibt sich als solche aus § 10 ArbGG.

2. Die Feststellung, daß die Betriebsräte in den drei Betrieben der Antragsgegnerin den Konzernbrief verteilen dürfen, wird von dem Gesamtbetriebsrat begehrt. Nach § 48 Abs. 1 BetrVG ist der Gesamtbetriebsrat nur zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe betreffen und nicht durch die einzelnen Betriebsräte innerhalb ihrer Betriebe geregelt werden können; er ist den einzelnen Betriebsräten nicht übergeordnet. Auf diese Vorschrift, die die Zuständigkeiten des Gesamtbetriebsrats insoweit abschließend regelt, kann der Gesamtbetriebsrat seine Prozeßführungsbefugnis nicht stützen.

Zur Entscheidung steht die Frage, ob der Konzernbrief in den einzelnen Betrieben durch die dortigen Betriebsräte verteilt werden darf. Diese Angelegenheit betrifft, obwohl eine gleichmäßige Handhabung bei allen Betrieben wohl wünschenswert wäre, den einzelnen Betrieb, nicht das Gesamtunternehmen. Es handelt sich um ein Geschehen in den jeweiligen Betrieben und für den Bereich der jeweiligen Betriebe. Die Angelegenheit betrifft dabei im Sinne des § 48 Abs. 1 BetrVG nicht alle drei Betriebe, sondern könnte durch den einzelnen Betriebsrat jeweils für seinen Betrieb geregelt werden.

Gleichwohl ist die Prozeßführungsbefugnis des Gesamtbetriebsrats im vorliegenden Falle gegeben. Die Einzelbetriebsräte haben nämlich den Gesamtbetriebsrat ermächtigt, die hier zur Entscheidung stehende Frage durch ein einziges Beschlußverfahren, in dem der Gesamtbetriebsrat als Antragsteller auftreten soll, im eigenen Namen für die Einzelbetriebsräte zur Entscheidung zu bringen.

Der Gesamtbetriebsrat hat, wie in den Vorinstanzen unstrittig gewesen und übrigens auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von der Antragsgegnerin nicht in Abrede gestellt worden

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ist, in mehreren Sitzungen einstimmig beschlossen, daß er für die Klärung dieser Frage zuständig sei. Zwar kann der Gesamtbetriebsrat jedenfalls schon wegen § 48 BetrVG nicht gegen den Willen der Einzelbetriebsräte deren Zuständigkeiten und Befugnisse durch einen einseitig von ihm gefaßten Beschluß als der dann Berechtigte an sich ziehen. Er ist aber befugt, mit Zustimmung der Einzelbetriebsräte selbständig für diese die ihnen angeblich zustehenden Rechte im Beschlußverfahren geltend zu machen; die Betriebsräte können ihre Befugnis zur Führung eines Beschlußverfahrens, die selbst wieder ohne weiteres auch vom Gesamtbetriebsrat wahrgenommen werden kann, an diesen übertragen und ihn ermächtigen, dabei im eigenen Namen aufzutreten. Das ist hier geschehen.

Das Landesarbeitsgericht stellt insoweit fest, es sei nichts dafür vorgetragen, daß etwa einer der mehreren Einzelbetriebsräte, deren Mitglieder für die Antragstellung durch den Gesamtbetriebsrat gestimmt haben, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte durch den Gesamtbetriebsrat, soweit dies für die Einleitung und Durchführung des Beschlußverfahrens erforderlich sei, nicht einverstanden gewesen sei. Daraus schließt das Landesarbeitsgericht mit Recht auf eine Übertragung der Rechte der Einzelbetriebsräte auf den Gesamtbetriebsrat. Es entspricht nämlich der Erfahrung, daß die Einzelbetriebsräte von dem vorliegenden Beschlußverfahren, das mit Zustimmung der von ihnen in den Gesamtbetriebsrat abgeordneten Mitglieder eingeleitet worden ist, Kenntnis erhalten haben. Deshalb ist es gerechtfertigt, in dem Verhalten der Einzelbetriebsräte, die sich gegen die Prozeßführung durch den Gesamtbetriebsrat in dessen Zuständigkeit nicht gewendet haben, eine Billigung der Einleitung und Durchführung des Beschlußverfahrens durch den Gesamtbetriebsrat in seinem Namen zu sehen.

Der Gesamtbetriebsrat ist sonach zwar nicht nach § 48 Abs. 1 BetrVG zur Durchführung dieses Beschlußverfahrens für die Einzelbetriebsräte ermächtigt; seine Prozeßführungsbefugnis ergibt sich aber als sogenannte gewillkürte

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Prozeßstandschaft aus der in dem Verhalten der Einzelbetriebsräte zu sehenden Ermächtigung an den Gesamtbetriebsrat, dieses Beschlußverfahren nach seinen Beschlüssen im eigenen Namen für die Einzelbetriebsräte durchzuführen.

3. In der Sache selbst kann man zunächst fragen, ob Schriften wie der Konzernbrief überhaupt durch die Betriebsräte an die Belegschaftsmitglieder der drei Werke verteilt werden dürfen. Wenn feststeht, daß die Betriebsräte der einzelnen Werke eine solche Schrift verteilen dürfen, stellt sich die weitere Frage, ob ein an sich gegebenes Verteilungsrecht nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß es sich bei dem Konzernbrief um eine Drucksache handelt, die von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat nicht herausgegeben werden darf.

4. Jedenfalls hinsichtlich des für die einzelnen Betriebsräte in Anspruch genommenen Verteilungsrechts ist eine Rechtsgrundlage nicht gegeben.

a) Der Antragsteller leitet das Verteilungsrecht zunächst aus § 69 Abs. 3 BetrVG her. Danach hat der Unternehmer zusammen mit dem Wirtschaftsausschuß und dem Betriebsrat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr den Belegschaftsmitgliedern Kenntnis von der Lage und von der Entwicklung des Unternehmens zu geben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob in Unternehmen, für die ein Gesamtbetriebsrat gebildet ist, die in § 69 Abs. 3 BetrVG geregelten Pflichten von dem Unternehmer zusammen mit dem Wirtschaftsausschuß und dem Gesamtbetriebsrat auszuüben sind oder ob auch in solchen Unternehmen der Unternehmer zusammen mit dem Wirtschaftsausschuß und dem jeweils zuständigen einzelnen Betriebsrat oder zusammen mit den einzelnen Betriebsräten zu handeln hat; denn § 69 Abs. 3 BetrVG wendet sich nicht an den Gesamtbetriebsrat oder an die einzelnen Betriebsräte. Diese Vorschrift wendet sich vielmehr ausdrücklich an den Unternehmer. Ihm wird die Berichtspflicht auferlegt, die er zusammen mit dem Wirtschaftsausschuß und dem Betriebsrat zu erfüllen hat. Eine solche dem Unternehmer auferlegte Berichts-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

pflicht ermächtigt nicht den Betriebsrat, ohne Mitwirkung und gegen den Willen des Unternehmers seinerseits den Bericht zu erstatten, und zwar auch dann nicht, wenn ihm die für eine solche Berichterstattung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen.

Im vorliegenden Falle bedarf es nicht der Entscheidung, ob ausnahmsweise dann ein einseitiges Berichtsrecht des Betriebsrats ohne Mitwirkung oder sogar gegen den Willen des Unternehmers oder des Wirtschaftsausschusses gegeben ist, wenn der Unternehmer sich weigert, die ihm zusammen mit dem Wirtschaftsausschuß und dem Betriebsrat obliegende Berichtspflicht zu erfüllen. Denn der Antragsteller hat nicht vorgetragen, und es ist auch nicht ersichtlich, daß die Antragsgegnerin es abgelehnt hat, der gesetzlichen Vorschrift des § 69 Abs. 3 BetrVG entsprechend zusammen mit dem Wirtschaftsausschuß und dem Betriebsrat den Belegschaftsmitgliedern Kenntnis von der Lage und von der Entwicklung des Unternehmens zu geben. Etwaige Aufklärung dieserhalb zu veranlassen ist der Senat nicht in der Lage (BAG 4, 176 180/181 = AP Nr. 7 zu § 76 BetrVG).

b) Auch aus § 42 Abs. 1 BetrVG können die Einzelbetriebsräte das für sie von dem Gesamtbetriebsrat in Anspruch genommene Recht zur Verteilung des Konzernbriefes nicht herleiten. Nach dieser Vorschrift hat der Betriebsrat einmal in jedem Kalendervierteljahr in einer Betriebsversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Diese Bestimmung kann das Begehren des Gesamtbetriebsrats deshalb nicht rechtfertigen, weil es sich in dem Konzernbrief nicht um einen Bericht über die Tätigkeit des Betriebsrates handelt und weil der Konzernbrief auch nicht für die Betriebsversammlung nach § 42 BetrVG bestimmt ist oder eine solche Betriebsversammlung wenigstens vorbereiten soll.

Daß der Konzernbrief nicht über die Tätigkeit des Betriebsrates berichtet, ergibt sich aus dem vorliegenden Belegexemplar. Dort ist ganz eindeutig gesagt, daß die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat mit dem Konzernbrief

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

die Absicht verfolgen, den Belegschaftsmitgliedern den Wirtschaftsfaktor Metallgesellschaft Aktiengesellschaft näher zu bringen und auch einiges zur Tätigkeit im Aufsichtsrat zu sagen. Es wird also nichts über die Tätigkeit des Betriebsrates im Sinne des § 42 BetrVG mitgeteilt.

Fehlsam ist es, wenn der Antragsteller im Hinblick auf § 42 BetrVG vorträgt, dadurch, daß der Betriebsrat diesen Konzernbrief verteilen wolle, mache er den Inhalt des Konzernbriefes sich zu eigen und die in ihm enthaltenen Angaben zum Gegenstand eines eigenen Berichtes. Eine solche Auffassung widerspricht sowohl dem Inhalt des Konzernbriefes wie auch der Regelung des § 42 BetrVG.

Daß der Konzernbrief nicht für die Durchführung oder Vorbereitung einer Betriebsversammlung bestimmt ist, ergibt sich eben aus dem Inhalt des Konzernbriefes selbst. Die Angaben, die in dem Konzernbrief gemacht werden, stehen in überhaupt keiner Beziehung zu einer Betriebsversammlung. Die Gegenstände, über die in dem Konzernbrief berichtet wird, sind nicht geeignet, zum Gegenstand einer Betriebsversammlung gemacht zu werden. Es werden Fragen des Konzerns der Metallgesellschaft AG als solche angesprochen.

c) Auch die allgemeinen Vorschriften des § 49 Abs. 1 und 2 BetrVG über die Grundsätze zur Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz vermag den geltend gemachten Anspruch nicht zu rechtfertigen.

Nach § 49 Abs. 1 BetrVG arbeiten Arbeitgeber und Betriebsrat im Rahmen der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl des Betriebes und seiner Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zusammen. Eine solche vertrauensvolle Zusammenarbeit wird nicht dadurch gestört, daß der Arbeitgeber sich weigert, die Verteilung des Konzernbriefes zu dulden; im Gegenteil kann die von dem Gesetz geforderte vertrauensvolle Zusammenarbeit dadurch gestört

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

werden, daß der Betriebsrat einseitig gegen den erklärten Widerspruch des Arbeitgebers den Konzernbrief verteilen will. Jedenfalls kann aus der allgemein gehaltenen Vorschrift nicht mit genügender Sicherheit und damit ohne Gefahr der Willkür entnommen werden, daß die Betriebsräte in einem Konzernunternehmen die Befugnis haben sollen, eine Schrift über die Konzernzusammenhänge und die Konzernverhältnisse zu verbreiten. Das gilt auch dann, wenn, die Rechtsmöglichkeit hierzu unterstellt, die Schrift von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsräten von Konzernunternehmen verfaßt ist und ihre Stellung und Tätigkeit besonders beleuchten sollte. Zwischen der Tätigkeit der Betriebsräte und der der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten besteht keine Beziehung. Ob für einen Konzernbrief mit dem in diesem Verfahren in Rede stehenden Inhalt in einem besonders gelagerten Fall etwas anderes gilt, kann dahinstehen, da diesbezüglich nichts vorgetragen ist (siehe wieder BAG 4, 176 [180/181]).

Der Arbeitgeber verstößt ferner nicht gegen das Gebot des § 49 Abs. 2 BetrVG, alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden des Betriebes zu gefährden, wenn er der Verteilung des Konzernbriefes widerspricht. Es würde eine Überspannung der Grundsätze des § 49 Abs. 2 BetrVG bedeuten, in jeder Weigerung des Arbeitgebers oder des Betriebsrates, sich einer von der anderen Seite geplanten Maßnahme zu fügen, einen Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung des Arbeits- und Betriebsfriedens zu sehen. Besteht keine nähere Rechtsgrundlage für die geplante Maßnahme, so kann die Rechtsgrundlage nicht allein aus der allgemeinen Verhaltensvorschrift des § 49 Abs. 2 BetrVG genommen werden. Ob nicht wegen der Natur eines besonderen Sachverhaltes etwas anderes gelten kann, braucht wiederum nicht geprüft zu werden.

d) Die Vorschrift des § 52 BetrVG, auf die sich die Rechtsbeschwerde berufen hat, vermag den geltend gemachten Anspruch ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Sie hat mit der



Verteilung von Druckschriften im Betrieb nichts zu tun.

e) Der Senat hat schließlich geprüft, ob den Betriebsräten das von ihnen in Anspruch genommene Verteilungsrecht nicht auf Grund des Art. 2 Abs. 1 GG zusteht. Auch diese Frage ist zu verneinen.

Selbst wenn man davon ausgehen wollte, daß auch ein Organ wie der Betriebsrat in seiner Betätigungsfreiheit durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist, so handelt es sich doch dann stets nur um die Betätigungsfreiheit im Rahmen der dem Organ durch das Gesetz übertragenen Befugnisse und Zuständigkeiten. Daß das hier allein in Betracht kommende Betriebsverfassungsgesetz dem Betriebsrat die Befugnis zur Verteilung von Druckschriften, wie der Konzernbrief eine darstellt, nicht einräumt, ist bereits ausgeführt.

5. Aus diesen Gründen erweist sich die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts im Ergebnis als zutreffend. Den Betriebsräten steht das für sie in Anspruch genommene Recht zur Verteilung des Konzernbriefes nicht zu. Auf die von der Geschäftsleitung der Antragsgegnerin am 31. März 1952 erlassene und sowohl von der Geschäftsleitung wie der Betriebsvertretung unterzeichnete Werksordnung, die im Abschnitt VI Nr. 19 den Vertrieb und die Verteilung von Druckschriften aller Art, ausgenommen die Verteilung von Gewerkschaftsliteratur während der Pausen, untersagt, kommt es nicht an. Es bedarf ferner auch keiner Erörterung, ob der Konzernbrief von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat verfaßt und herausgegeben werden darf.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Matthias

Knepper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

